



— STAND JANUAR 2023

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)



§ 1 GELTUNGSBEREICH

1.1. Geltung der AGB

Die in.Stuttgart Veranstaltungsgesellschaft mbH & Co. KG (nachfolgend in.Stuttgart genannt) ist Pächterin des Kultur- und Kongresszentrum Liederhalle (nachfolgend Versammlungsstätte genannt), das sie unterschiedlichen Mietern¹ ganz oder zum Teil zur Durchführung einer Veranstaltung zur Verfügung stellt. Zu diesem Zweck schließen die Vertragsparteien jeweils einen Vertrag, in dem nicht nur die Reservation sowie die Überlassung von Veranstaltungsflächen, Sälen und Räumen auf dem Gelände und in den Gebäuden des Kultur- und Kongresszentrum Liederhalle, sondern auch die Erbringung der veranstaltungsbegleitenden Leistungen geregelt wird.

1.2. Geltungsadressaten der AGB

Diese AGB gelten gegenüber Verbrauchern und Unternehmern, es sei denn, der Geltungsbereich wird ausdrücklich eingeschränkt.

1.3. Ausschließlichkeit der AGB

Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Mieters sind für in.Stuttgart unverbindlich, soweit deren Geltung nicht ausdrücklich zugestimmt wurde. Dies gilt auch, wenn in.Stuttgart der Geltung von Geschäftsbedingungen des Mieters nicht ausdrücklich widerspricht oder die Leistung an den Mieter vorbehaltlos erbringt.

Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB.

1.4. Verweise auf gesetzliche Bestimmungen

Der Verweis auf gesetzliche Bestimmungen hat nur klarstellende Bedeutung. Soweit gesetzliche Bestimmungen in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden, gelten diese auch ohne eine solche Klarstellung.

1.5. Fortgeltung der AGB für künftige Vertragsverhältnisse

Gegenüber Unternehmern gelten diese AGB für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Parteien fort.

1.6. Sprache

Die Vertragssprache ist Deutsch. Werden diese AGB in eine Fremdsprache übertragen, ist bei sprachlichen Unklarheiten immer die deutsche Version der AGB ausschlaggebend.

§ 2 VERTRAGSERGÄNZUNGEN, MITTEILUNGEN

1. Nach Vertragsschluss getroffene Vereinbarungen, die den Mietvertrag ändern oder ergänzen, sowie Erklärungen und Anzeigen, die gegenüber der anderen Partei erklärt werden (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform. Soweit durch mündliche Vereinbarungen auf Formerfordernisse verzichtet wurde, sind mündliche Vereinbarungen unverzüglich, mindestens in Textform, zu bestätigen.

Die Übertragung der Betreiberpflichten nach § 38 VStättVO bedarf der Schriftform.

2. Für die Erfüllung der vertraglichen Vereinbarungen und der Organisation der Veranstaltung wesentliche Informationen müssen in.Stuttgart unverzüglich und mindestens in Textform übermittelt werden.

Für die Beteiligten erkennbar besonders wichtige oder dringliche Anpassungen müssen zudem sofort nach Kenntnis mündlich mitgeteilt werden.

3. Reservierungen und Optionen enden spätestens mit Ablauf der im Veranstaltungsvertrag bzw. dessen Übersendungsschreiben bezeichneten Rücksendefrist. Eines gesonderten Hinweises gegenüber dem Mieter bedarf es insoweit nicht.

§ 3 MIETER, VERANSTALTER, VERANSTALTUNGSLEITER

1. Vertragspartner der in.Stuttgart ist der im Vertrag

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir an einigen Stellen bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern das generische Maskulinum, z. B. „Für Veranstalter“. Wir meinen immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung. Die verkürzte Sprachform hat redaktionelle Gründe und ist wertfrei.



bezeichnete Mieter. Die unentgeltliche Überlassung oder entgeltliche Überlassung des Vertragsobjekts ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Vermieterin.

2. Führt der Mieter die Veranstaltung für einen Dritten durch, ist der Dritte neben dem Mieter namentlich im Vertrag zu bezeichnen und durch den Mieter von allen für die Veranstaltung geltenden Sicherheitsbestimmungen in Kenntnis zu setzen. Die Zustimmung zur Überlassung der Versammlungsstätte an diesen Dritten gilt als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich bezeichnet ist. Eine Zustimmung zur Überlassung an Dritte nach Vertragsabschluss kann ohne Angabe von Gründen von der in.Stuttgart verweigert werden.

Für begleitende Fachausstellungen gilt die Genehmigung zur Überlassung von Flächen an Aussteller (Dritte) als erteilt, wenn die Ausstellung im Vertrag oder in einem Leistungsverzeichnis als solche bezeichnet ist.

Der Mieter ist in diesem Fall verpflichtet, den Ausstellern die Ausstellungsbedingungen der in.Stuttgart verbindlich vorzugeben und für deren Einhaltung zu sorgen.

3. Der Mieter bleibt gegenüber der in.Stuttgart stets für die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten verantwortlich, auch wenn ein Dritter zusätzlich im Vertrag bezeichnet ist.

4. Der Veranstaltungsleiter muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend sein. Der Veranstaltungsleiter hat an einer gemeinsamen Begehung der Versammlungsstätte teilzunehmen und sich mit den Veranstaltungsräumen einschließlich der Flucht- und Rettungswege vertraut zu machen. Auf Anforderung der in.Stuttgart hat der Veranstaltungsleiter vor der Veranstaltung an einer Abstimmung/Einweisung über die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen teilzunehmen. Der Veranstaltungsleiter ist zudem verpflichtet bei möglichen Sicherheitsgesprächen, soweit von der Feuerwehr und/oder Polizei und/oder von der in.Stuttgart für erforderlich gehalten, anwesend zu sein (vgl. hierzu auch Anlage 4 zum Veranstaltungsvertrag).

5. Der Veranstaltungsleiter hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er

ist zur Anwesenheit während des Veranstaltungsbetriebs (Öffnungszeiten für Besucher) verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem von der in.Stuttgart benannten Ansprechpartner, den Behörden und externen Hilfskräften (Feuerwehr, Polizei, Bauamt, Amt für öffentliche Ordnung, Sanitätsdienst) zu treffen. Der Veranstaltungsleiter ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn die Betriebsvorschriften der Versammlungsstätten-Verordnung (VStättVO) nicht eingehalten werden (können). Der Veranstaltungsleiter wird durch einen von der in.Stuttgart benannten Ansprechpartner unterstützt (vgl. hierzu auch Anlage 4 zum Veranstaltungsvertrag).

6. Die Pflichten, die dem Mieter und dem Veranstalter nach diesen Vertragsbestimmungen obliegen, können im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen.

§ 4 VERTRAGSGEGENSTAND

1. Die Überlassung der Versammlungsstätte, von Veranstaltungsflächen und -räumen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Mieter angegebenen Nutzungszweck. Werden keine Angaben zu Besucherkapazitäten im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag getroffen, kann der Mieter unter Darlegung seiner Veranstaltungsplanung jederzeit die bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne einsehen.

Der Mieter hat in jedem Fall sicherzustellen, dass für eine Veranstaltung keinesfalls mehr Besucher eingelassen werden oder Karten in Umlauf kommen, als Besucherplätze im genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplan ausgewiesen sind.

2. Veränderungen an den überlassenen Hallen, Räumen, Flächen und Einbauten, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie zusätzliche Auf- und Einbauten können nur mit Zustimmung der in.Stuttgart, mindestens in Textform und nach



Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zulasten des Mieters.

3. Soweit der Mieter nicht die gesamte Versammlungsstätte anmietet, besitzt er nicht das Recht zur ausschließlichen Nutzung von Eingängen, Ausgängen, Foyerflächen, Funktionsflächen wie Toiletten, Garderoben oder Außenflächen. Er hat die gemeinsame Nutzung dieser Bereiche durch andere Mieter, deren Besucher und durch die in.Stuttgart zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Mieter sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Mieter hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Mieters eingeschränkt wird.

4. Die in.Stuttgart ist berechtigt aus sicherheitstechnischen und betrieblichen Gründen, während der Auf- und Abbauphase und während einer Veranstaltung, die überlassenen Hallen/ Räume/ Flächen zu betreten.

§ 5 NUTZUNGSENTGELTE, BETRIEBSKOSTEN, NEBENKOSTEN

1. Das vertraglich vereinbarte Entgelt ergibt sich aus dem Vertrag, einer dem Vertrag beigefügten Kosten- und Leistungsübersicht und aus der Preisliste der in.Stuttgart.

Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, verstehen sich alle vereinbarten Entgelte zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Die Angaben zu den Leistungen und Entgelten basieren auf dem jeweiligen Stand der Veranstaltungsplanung. Ändert sich die Veranstaltungsplanung des Mieters führt dies zur entsprechenden Anpassung der Entgelte.

3. Alle gebäudetechnischen Anlagen und Einrichtungen sowie alle technischen Einrichtungen, die der Mieter bei der in.Stuttgart für seine Veranstaltung bestellt, dürfen grundsätzlich nur durch das technische Personal der in.Stuttgart bzw. durch die technischen Servicepartner der in.Stuttgart angeschlossen und

bedient werden. Die durch die Anwesenheit und den Einsatz des technischen Personals entstehenden Kosten gehen zulasten des Mieters.

4. Für den Auf- und Abbau Bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnischer Einrichtungen sind nach Maßgabe des § 40 VStättVO „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik auf Kosten des Mieters zu stellen. Einzelheiten zur Bestellung und zur Anwesenheitspflicht sind den „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ sowie dem „Merkblatt Abgrenzung Veranstalter/Betreiber“ zu entnehmen.

5. Der Umfang der gegebenenfalls erforderlichen Einsatzkräfte von Feuerwehr, Sanitäts-, Sicherheits- und Ordnungsdienst hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher und den veranstaltungsspezifischen Risiken im Einzelfall ab. Einzelheiten hierzu sind den „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ zu entnehmen. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen, hat der Mieter ebenfalls zu tragen.

6. Die vollständige Abrechnung der Veranstaltung erfolgt auf Grundlage einer Schlussrechnung nach Durchführung der Veranstaltung auf Basis der beauftragten und erbrachten Leistungen sowie der entstandenen Betriebs- und Nebenkosten. Mit der Schlussrechnung werden bereits geleistete Vorauszahlungen verrechnet.

7. Zahlungen sind nach Rechnungsstellung unverzüglich auf das in der Rechnung bezeichnete Konto der in.Stuttgart zu leisten. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Regelungen erhoben. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt der in.Stuttgart vorbehalten.

§ 6 ÜBERGABE, RÜCKGABE

1. Mit Überlassung der Versammlungsstätte bzw. der angemieteten Räume und Flächen kann jede Vertragspartei die gemeinsame Begehung und Besichtigung des Objekts einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege verlangen. Verlangt die in.Stuttgart vom Mieter die Benennung eines Veranstaltungsleiters, hat dieser auf Anforderung der in.Stuttgart an der Besichtigung teilzunehmen (siehe hierzu auch § 3 Absatz 4).



2. Stellt der Mieter Mängel oder Beschädigungen am Nutzungsobjekt fest, sind diese schriftlich festzuhalten und der in.Stuttgart unverzüglich in Textform zur Kenntnis zu geben. Beide Seiten können die Ausfertigung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind.

3. Vom Mieter oder in seinem Auftrag von Dritten während der Nutzungsdauer eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen und Ähnliches sind vom Mieter bis zum vereinbarten Nutzungsende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können die Gegenstände zulasten des Mieters kostenpflichtig entfernt werden.

§ 7 BEWIRTSCHAFTUNG, MERCHANDISING

1. Der Mieter ist grundsätzlich nicht berechtigt Speisen, Getränke, Erfrischungen oder dergleichen selbst oder durch Dritte auf dem Gelände, in den Hallen oder Räumen anzubieten bzw. mit in die Räumlichkeiten einzubringen. Das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung der Versammlungsstätte steht allein der in.Stuttgart und den mit der in.Stuttgart vertraglich verbundenen Gastronomieunternehmen zu.

2. Dem Mieter ist nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Vermieterin über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus gewerblich tätig zu werden oder Gewerbetreibende wie z.B. Merchandiser, Blumen- oder Tabakwarenkäufer zu seinen Veranstaltungen zu bestellen. Im Falle der Zustimmung durch die in.Stuttgart können Standmieten oder prozentuale Anteile am Umsatzerlös, die gesondert festgelegt werden, von der in.Stuttgart verlangt werden.

§ 8 GARDEROBEN, TOILETTEN

1. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben und Toiletten erfolgt durch die in.Stuttgart und die mit ihr verbundenen ortskundigen Servicefirmen. Die Benutzer der Einrichtungen haben das ausgewiesene ortsübliche Entgelt zu leisten. Ansprüche des Mieters auf Auszahlung oder Verrechnung der vereinnahmten Entgelte bestehen nicht.

2. Ist durch die in.Stuttgart keine Bewirtschaftung der Garderoben vorgesehen, kann der Mieter gegen

Übernahme der Bewirtschaftungskosten verlangen, dass die Besuchergarderobe mit Personal besetzt wird. Erfolgt keine Beauftragung zur Bewirtschaftung trägt der Mieter das alleinige Haftungsrisiko für abhandengekommene Garderobe der Besucher seiner Veranstaltung.

§ 9 DURCHFÜHRUNG DES KARTENVERKAUFS/ MITTEILUNG DER VERKAUFSZAHLEN

Gilt nur für Veranstaltungen mit Kartenverkauf.

1. Der Mieter verpflichtet sich, das EDV-gestützte Kartenverkaufssystem „Easy Ticket Service“ (nachfolgend ETS genannt) am Kartenvorverkauf zu beteiligen. Die in.Stuttgart bedient sich für den Vertrieb der Eintrittskarten der an den ETS angeschlossenen Vorverkaufsstellen, eines eigenen telefonischen Kartenvorverkaufs über das eigene Call-Center sowie des Internets.

2. Die Durchführung des Kartenverkaufs wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt (Vertrag zur Einrichtung einer Veranstaltung in dem Kartenverkaufssystem „Easy Ticket Service“).

3. Ein Verzicht dieser Beteiligung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

4. Die voraussichtlichen Besucherzahlen sowie die Auslastung der Emporen im Hegel-Saal sind der in.Stuttgart bis zwei Wochen vor der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen.

§ 10 DIENSTPLÄTZE

Die von der in.Stuttgart bezeichneten Dienstplätze für dessen Beauftragte und externe Funktionsträger (Feuerwehr, Polizei, Sanitätsdienst etc.) sind kostenlos freizuhalten.

§ 11 PARKPLATZREGELUNG

1. Für den Mieter steht nach Absprache eine begrenzte Anzahl Parkplätze auf dem Gelände oder im Umfeld der Versammlungsstätte zur Verfügung.

2. Sofern Rundfunk- und Fernsehübertragungswagen zum Einsatz kommen, dürfen diese nur auf hierfür geeigneten Flächen in Abstimmung mit der Vermieterin abgestellt werden.



§ 12 WERBUNG, PROMOTION-AKTIONEN

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Mieters. Alle Arten von Werbemaßnahmen auf dem Gelände, an und in den Hallen oder Räumen bedürfen der vorherigen Einwilligung der in.Stuttgart. Dies gilt auch für Promotion-Aktionen auf dem Gelände der Versammlungsstätte. Diese müssen durch den Mieter schriftlich angekündigt und hinsichtlich Art, Umfang mit der in.Stuttgart abgestimmt werden.

Die in.Stuttgart ist nicht verpflichtet, bereits auf ihrem Gelände vorhandenes Werbematerial zu entfernen, auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Gegenständen der Werbung des Veranstalters besteht. Das Abdecken vorhandener Werbeflächen durch den Mieter bedarf der Zustimmung durch die in.Stuttgart.

2. Der Mieter ist verpflichtet bei allen Werbemaßnahmen und in allen Publikationen klar und unmissverständlich herauszustellen, dass der Mieter bzw. der von ihm beauftragte Dritte und nicht die in.Stuttgart die Veranstaltung durchführt.

3. Bei der Nennung des Namens der Versammlungsstätte auf Ankündigungen aller Art (auch im Internet), Drucksachen, Plakaten und Eintrittskarten sind ausschließlich der Originalschriftzug sowie das Original-Logo zu verwenden. Die entsprechenden Vorlagen werden ausschließlich zu diesem Zweck bereitgestellt.

§ 13 HERSTELLUNG VON TON-, BILD- UND BILD-/TONAUFNAHMEN

1. Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der Zustimmung durch die in.Stuttgart in Textform.

2. Für die aktuelle Berichterstattung sind Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens nach Maßgabe der geltenden Sicherheitsbestimmungen und des Bestuhlungsplans zugelassen. Die in.Stuttgart ist rechtzeitig vor der Veranstaltung von einer geplanten Berichterstattung, mindestens in Textform, zu unterrichten.

3. Die in.Stuttgart hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Mieter nicht schriftlich widerspricht.

§ 14 GEMA-/GVL-GEBÜHREN

Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Mieters.

Die in.Stuttgart kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA bzw. GVL, den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA bzw. GVL oder den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der Gebühren gegenüber der GEMA/ GVL vom Mieter verlangen. Ist der Mieter zum Nachweis der Gebühreuzahlung nicht bereit oder hierzu nicht in der Lage, kann die in.Stuttgart die Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-/GVL-Gebühren vom Mieter rechtzeitig bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung verlangen.

§ 15 BEHÖRDLICHE ERLAUBNISSE, GESETZLICHE MELDEPFLICHTEN

1. Der Mieter hat für die Veranstaltung alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde- und Anzeigepflichten zu erfüllen, sowie gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen – soweit nicht in diesen AGBs oder im Vertrag anders festgelegt – einzuholen und behördliche Anordnungen, Auflagen und Bedingungen umzusetzen.

2. Der Mieter hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere solche der VStättVO, des Immissionsschutzrechts, des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, der Gewerbeordnung, des Jugendschutzgesetzes und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften in eigener Verantwortung



einzuhalten.

3. Der Mieter trägt die aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Gebühren und Steuern. Die Umsatzsteuer ist für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf etc.) vom Mieter zu entrichten. Die gegebenenfalls auf das Honorar von Künstlern anfallende Künstlersozialabgabe führt der Mieter fristgemäß an die Künstlersozialkasse ab.

§ 16 HAFTUNG DES MIETERS

1. Der Mieter hat die Versammlungsstätte in dem Zustand an die in.Stuttgart zurückzugeben, wie er sie von der in.Stuttgart übernommen hat. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, seine Gäste und Besucher im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Für ein etwaiges Verschulden seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haftet der Mieter ohne die Möglichkeit der Schuldbefreiung vom Auswahlverschulden.

Veranstaltungsbedingte Schäden liegen in der Risikosphäre des Mieters, soweit sie in der Art der Veranstaltung, ihrer Teilnehmer oder in den Inhalten oder Abläufen der Veranstaltung begründet sind. Der Mieter haftet insoweit auch für Schäden, die durch Ausschreitungen oder infolge von Demonstrationen gegen die Veranstaltung oder durch vergleichbare durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen. Zur Absicherung von Demonstrations- und Vandalismusschäden ist die in.Stuttgart berechtigt angemessene Sicherheitsleistung vor der Veranstaltung vom Mieter zu verlangen, soweit der Mieter hierfür keinen Versicherungsschutz nachweisen kann.

2. Der Mieter stellt die in.Stuttgart unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

3. Ein etwaiges Verschulden der in.Stuttgart bei der Entstehung eines Schadens ist anteilig der Höhe nach zu berücksichtigen. Die Haftung der in.Stuttgart für den sicheren Bauzustand der Versammlungsstätte gemäß § 836 BGB zu sorgen, bleibt unberührt.

4. Der Mieter ist verpflichtet für die Veranstaltung eine Mieterhaftpflichtversicherung mit Deckungsschutz für veranstaltungsbedingte

- Personen- und Sachschäden in Höhe von mindestens 5 Mio. Euro (fünf Millionen Euro) und für
- Vermögensschäden in Höhe von mindestens 500.000 Euro (eine halbe Million Euro)

abzuschließen. Durch den Abschluss der Versicherung erfolgt keine Begrenzung der Haftung des Mieters bei Eintritt von Schadensfällen gegenüber der in.Stuttgart der Höhe nach.

§17 HAFTUNG DER IN.STUTTGART

1. Eine verschuldensunabhängige Haftung der in.Stuttgart auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Halle, Räume und Flächen nach § 536 a Absatz 1 BGB ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Minderung der Entgelte wegen Mängeln ist hiervon nicht betroffen, soweit der in.Stuttgart bei Erkennbarkeit und Behebbarkeit des Mangels dieser Mangel oder die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung der Versammlungsstätte angezeigt wird.

2. Die in.Stuttgart übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Mieter eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit nicht eine entgeltliche oder besondere Verwahrungsvereinbarung getroffen wurde. Auf Anforderung des Mieters kann ein nach § 34 a GewO zugelassenes Bewachungsunternehmen mit der Bewachung fremden Eigentums auf Kosten des Mieters beauftragt werden.

3. Die in.Stuttgart haftet auf Schadensersatz für Sach- und Vermögensschäden, die ein Mieter aufgrund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der in.Stuttgart erleidet oder wenn die in.Stuttgart ausdrücklich eine Garantieerklärung für die zu erbringenden Leistungen übernommen hat. Eine weitergehende Haftung der in.Stuttgart auf Schadensersatz ist mit Ausnahme der Haftung für



Personenschäden sowie im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ausgeschlossen. Unter Kardinalpflichten oder wesentlichen Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.

4. Sind Personenschäden oder die Verletzung von Kardinalpflichten durch die in.Stuttgart zu vertreten, haftet die in.Stuttgart abweichend von Absatz 3 nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen auch bei einer Pflichtverletzung, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht. Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist die Schadensersatzpflicht der in.Stuttgart für Fälle einfacher Fahrlässigkeit allerdings auf den nach Art der vertraglichen Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

5. Die in.Stuttgart haftet nicht für Schäden, die durch erforderliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung der in.Stuttgart, haftet die in.Stuttgart nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

6. Die in.Stuttgart übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Veranstalter, oder in seinem Auftrag von Dritten oder von Besuchern eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten und sonstigen Wertgegenstände, soweit die in.Stuttgart keine entgeltpflichtige Verwahrung übernommen hat oder ihr grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln vorwerfbar ist. Auf Anforderung des Mieters im Einzelfall erfolgt durch die in.Stuttgart gegen Kostenerstattung die Stellung eines speziellen Wachdienstes.

7. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der in.Stuttgart. Für ein etwaiges Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen haftet die in.Stuttgart ebenso wie der Mieter ohne die Möglichkeit der Schuldbefreiung vom Auswahlverschulden.

§ 18 RÜCKTRITT, KÜNDIGUNG

1. Die in.Stuttgart ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten den Vertrag außerordentlich zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- 1.1. die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen (Entgelte, Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen) nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden,
- 1.2. der im Vertrag bezeichnete Nutzungszweck oder vereinbarte Veranstaltungsinhalte wesentlich ohne Zustimmung der in.Stuttgart geändert werden,
- 1.3. der Mieter die Versammlungsstätte einem Dritten als Veranstalter unentgeltlich oder entgeltlich ohne Zustimmung der in.Stuttgart überlässt,
- 1.4. die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nicht erteilt oder auf Anforderung der in.Stuttgart vom Mieter nicht nachgewiesen werden,
- 1.5. gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen versammlungsstättenrechtliche Vorschriften durch den Mieter oder von ihm beauftragte Dritte verstoßen wird,
- 1.6. der Abschluss der vertraglich geforderten Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen wird,
- 1.7. der Mieter bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks im Vertrag verschwiegen hat, dass es sich um eine politische oder (schein-)religiöse Veranstaltung handelt,
- 1.8. bei Durchführung der Veranstaltung mit hoher Wahrscheinlichkeit Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Personen- oder Sachschäden drohen und diese Umstände für die in.Stuttgart erst nach Vertragsabschluss erkennbar werden.

2. Die in.Stuttgart ist vor der Erklärung der außerordentlichen Kündigung oder des Rücktritts zu einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gegenüber dem Mieter verpflichtet, soweit der Mieter unter Berücksichtigung der Gesamtumstände in der Lage ist, den zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grund unverzüglich zu beseitigen.

3. Macht die in.Stuttgart von ihren vorstehend



bestimmten Rechten Gebrauch, behält sie den Anspruch auf Zahlung der vertraglich vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

4. Ist der Mieter eine Agentur, so steht der in.Stuttgart und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber (Veranstalter) der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber von der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit der in.Stuttgart vollständig übernimmt und auf Verlangen der in.Stuttgart angemessene Sicherheit leistet.

§ 19 NICHTDURCHFÜHRUNG DER VERANSTALTUNG

1. Wird die Veranstaltung vom Mieter nicht durchgeführt, ohne dass zuvor eine Kündigung oder ein Rücktritt wirksam erklärt wurde bzw. die Nichtdurchführung von der in.Stuttgart zu vertreten ist, hat der Mieter den vereinbarten Mietzins sowie die Vergütung für eventuelle Pauschal- und Sonderleistungen zu zahlen. Ersparte Aufwendungen hat die in.Stuttgart sich nicht anrechnen zu lassen.

2. Der in.Stuttgart bleibt es jedoch vorbehalten, einen weitergehenden Schaden gegenüber dem Mieter geltend zu machen. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass die in.Stuttgart über das Erfüllungsinteresse hinaus kein Schaden oder wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

3. Soweit ein Anspruch der in.Stuttgart gemäß Ziffer 1 und/oder 2 gegenüber dem Mieter besteht, hat dieser ergänzend die Aufwendungen zu ersetzen, die bei in.Stuttgart oder beauftragten Dritten für eventuelle Pauschal- oder Sonderleistungen aufgrund der Nichtdurchführung der Veranstaltung entstanden sind. Diese werden vertragsgemäß von der in.Stuttgart abgerechnet.

§ 20 KÜNDIGUNG DURCH DEN MIETER

1. Der Mieter kann den Vertrag vor Übergabe der Mietsache durch Erklärung in Textform kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit nachgewiesenem Zugang bei der in.Stuttgart.

2. In diesem Fall ist der Mieter verpflichtet, an die

in.Stuttgart als Stornogebühr nachstehende Prozentsätze des vereinbarten Mietpreises zu bezahlen:

- 25 %, falls der Vertrag 168 oder mehr Tage vor geplantem Veranstaltungsbeginn gekündigt wird
- 50 %, falls der Vertrag weniger als 168 Tage, jedoch mehr als 84 Tage vor geplantem Veranstaltungsbeginn gekündigt wird
- 75 %, falls der Vertrag weniger als 83 Tage, jedoch mehr als 28 Tage vor geplantem Veranstaltungsbeginn gekündigt wird und
- 100 %, falls der Vertrag 27 Tage oder kürzer vor geplantem Veranstaltungsbeginn gekündigt wird.

Der in.Stuttgart bleibt es jedoch in jedem Fall vorbehalten, einen über die vereinbarten Stornogebühren hinausgehenden Schaden gegenüber dem Mieter geltend zu machen.

Leistungen, die bis Ausspruch der Kündigung bereits erbracht wurden, werden von der in.Stuttgart ordnungsgemäß abgerechnet und sind zusätzlich zu vorstehenden Stornogebühren in voller Höhe zu zahlen. Der Mieter hat ergänzend die Aufwendungen zu ersetzen, die bei von der in.Stuttgart beauftragten Dritten für eventuelle Pauschal- oder Sonderleistungen aufgrund der Nichtdurchführung der Veranstaltung entstanden sind. Dies gilt nur, soweit die in.Stuttgart bei Entstehung der Kosten auf die Durchführung der Veranstaltung vertrauen durfte.

Das Recht zu einer Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 21 HÖHERE GEWALT

1. Die Verpflichtung des Mieters auf Zahlung der vereinbarten Entgelte entfällt mit Ausnahme der Kosten für bereits erbrachte Leistungen in Fällen von höherer Gewalt, die sich als ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch äußerst vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis darstellen, soweit nachfolgend in Absatz 2 und 3 nichts anders bestimmt ist.

2. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und sonstige Wetterereignisse mit Ausnahme von Hochwasser im Umfeld der



Versammlungsstätte sind keine Fälle von „höherer Gewalt“ im Sinne der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3. Die Absage oder der Abbruch einer Veranstaltung wegen Vorliegens höherer Gewalt im Fall der Androhung terroristischer Anschläge oder anderer ernst zu nehmender Bedrohungsszenarien oder wegen des Auffindens sogenannter „Verdächtiger Gegenstände“, die zu einem Abbruch oder der Absage der Veranstaltung durch den Mieter oder auf Anordnung von Behörden führen können, liegt in der Risikosphäre des Mieters, da er durch die Inhalte der Veranstaltung, die Zusammensetzung des Teilnehmer- und Besucherkreises sowie durch die von ihm veranlasste Publizität der Veranstaltung die Wahrscheinlichkeit des Eintritts solcher Ereignisse oder Entscheidungen beeinflusst.

4. Für den Fall der Absage einer Veranstaltung vor Beginn des vereinbarten Nutzungszeitraums finden insoweit die Vorschriften gemäß § 19 der vorliegenden AGBs Anwendung. Bei einem Abbruch der Veranstaltung nach Beginn der Veranstaltung sind alle vereinbarten Entgelte abzüglich der zum Zeitpunkt der Absage noch nicht entstandenen Kosten vom Mieter zu leisten. Dem Mieter wird der Abschluss einer entsprechenden Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die damit verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

§ 22 BESONDERE VEREINBARUNG ZU PANDEMIELAGEN

in.Stuttgart und der Mieter sind sich bewusst, dass aufgrund von Pandemielagen ein sehr dynamisches Veranstaltungsumfeld entstehen kann. Für diesen Fall sollen folgende besonderen Regelungen gelten:

1. Unsicherheit über zukünftige Entwicklung, keine höhere Gewalt

Bei und während einer Epidemie- oder Pandemielage sind zukünftige Entwicklungen und Aussichten für die Parteien ungewiss. Auch, wenn die Parteien dies zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses anders erwarten, ist es jederzeit denkbar, dass auf Grund des dann aktuellen Infektionsgeschehens Störungen des geplanten Ablaufs der Veranstaltung bzw. der erwarteten Voraussetzungen der Durchführung der

Veranstaltung auftreten. Diese Entwicklung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens und dessen Auswirkungen stellen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses keine höhere Gewalt dar.

2. Verlegung bei behördlicher Untersagung

Wird die Durchführung der Veranstaltung auf Grund einer behördlichen Entscheidung untersagt, soll zunächst eine Anpassung des Vertrages durch die Verlegung des Termins vereinbart werden. Ist die Verlegung innerhalb eines Jahres nach dem ursprünglich geplanten Veranstaltungstermin aus Gründen nicht möglich, die keine der Parteien zu vertreten hat oder die Verlegung für eine der Parteien objektiv nicht zumutbar, gilt die Rechtsfolge des § 275 BGB.

3. Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht bei behördlicher Empfehlung

Die Parteien sind unabhängig vom Vorliegen eines Verbots nach Ziffer 2 bei Vorliegen einer Pandemie von nationaler Tragweite berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen, wenn eine offizielle Empfehlung der für den Auftrags- bzw. Durchführungsort zuständigen Behörde vorliegt, auf die Vermietung bzw. die Durchführung von Veranstaltungen in der geplanten Größe weiterhin zu verzichten. In diesem Falle werden die Parteien von ihren Hauptleistungspflichten befreit. Der Mieter bleibt aber zum Ausgleich aller bis zum Zeitpunkt der Absage der Veranstaltung bereits entstandenen Aufwendungen auf Seiten der in.Stuttgart einschließlich der Kosten und Aufwendungen für bereits beauftragte Dienstleister verpflichtet.

4. Reduzierung der Besucherzahl

Sieht eine behördliche Entscheidung oder Empfehlung eine Reduzierung der zulässigen Besucherzahlen vor, bleiben die Parteien grundsätzlich an den Vertrag gebunden, es sei denn, die Durchführung der Veranstaltung ist für eine der Parteien unzumutbar. Unzumutbarkeit liegt in der Regel bei Reduzierung der Kapazitäten um mehr als 30 % vor.

5. Berücksichtigung staatlicher Hilfen

Beruft sich eine der Parteien darauf, ein Festhalten am Vertrag oder eine Anpassung des Vertrages seien wirtschaftlich unzumutbar, sind bei der Beurteilung der Unzumutbarkeit etwaige staatliche Hilfen wegen



der Pandemielage, auf die die jeweilige Partei Anspruch hat, zu berücksichtigen. Solche staatlichen Hilfen können also zur Zumutbarkeit des Festhaltens am Vertrag oder zu einer Verringerung oder dem Wegfall eines Anpassungsanspruchs führen.

6. Folgen der Unzumutbarkeit / Rücktrittsfolgen

Bleibt die Durchführung für eine Partei nach Berücksichtigung von Ziffer 3 und Ziffer 4 unzumutbar, gilt die Rechtsfolge aus Ziffer 2.

Übt eine Partei ein Rücktrittsrecht aus, sind die Parteien von ihren Hauptleistungspflichten befreit. Die bis dahin entstandenen Aufwendungen und Kosten der in.Stuttgart inklusive der Kosten für die Beauftragung von Dritten muss der Mieter jedoch ersetzen, es sei denn, diese Aufwendungen oder Kosten waren zum Zeitpunkt ihrer Veranlassung aus Sicht der in.Stuttgart nach Treu und Glauben sinnlos.

7. Keine Unzumutbarkeit wegen Hygienemaßnahmen

Maßnahmen, die im Rahmen eines Hygienekonzeptes umgesetzt werden müssen (wie z.B. Mindestabstände, Maskenpflicht, Testpflicht, Zugangsbeschränkungen), führen nicht zu einer Unzumutbarkeit, unabhängig davon, ob diese Maßnahmen behördlich angeordnet sind oder nicht.

§ 23 AUSÜBUNG DES HAUSRECHTS

1. Der in.Stuttgart und den hierzu beauftragten Personen steht das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter, seinen Besuchern und Dritten während der Dauer des Vertragsverhältnisses weiterhin uneingeschränkt zu.

2. Dem Mieter/Veranstalter und seinem Veranstaltungsleiter steht innerhalb der überlassenen Räumlichkeiten das Hausrecht in dem für die sichere Durchführung der Veranstaltung notwendigen Umfang neben der in.Stuttgart zu.

3. Der Mieter/Veranstalter und sein Veranstaltungsleiter sind verpflichtet, innerhalb der überlassenen Versammlungsräume für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Sie sind gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung der Hausordnung verpflichtet. Bei Verstößen gegen die Hausordnung haben sie die erforderlichen

Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.

4. Den von der in.Stuttgart beauftragten Personen ist, im Rahmen der Ausübung des Hausrechts, jederzeit freier Zugang zu allen Veranstaltungsräumen und Flächen zu gewähren.

§ 24 ABRUCH VON VERANSTALTUNGEN

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevanten Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann die in.Stuttgart vom Mieter die Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Mieter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die in.Stuttgart berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen. Der Mieter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

§ 25 DATENERHEBUNG, -VERARBEITUNG UND -NUTZUNG

Die in.Stuttgart überlässt die im Vertrag bezeichneten Veranstaltungsräume und -flächen zur Durchführung von Konzerten, Kongressen, Tagungen sowie Veranstaltungen sportlicher, kultureller oder sonstiger Art. Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der übermittelten personenbezogenen Daten.

§ 26 AUFRECHNUNGS- UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Mieter und der in.Stuttgart wechselseitig nur zu, wenn die entsprechenden Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der jeweils anderen Seite anerkannt sind.

§ 27 ERFÜLLUNGORT, RECHT, GERICHTSSTAND

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Stuttgart.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Sofern der Mieter Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus

diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, Stuttgart als Gerichtsstand vereinbart. Die in Stuttgart ist berechtigt, den Mieter wahlweise auch vor dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.

§ 28 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der „Sicherheitsbestimmungen“ für Veranstaltungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.

Kultur- und Kongresszentrum Liederhalle

Berliner Platz 1-3

70174 Stuttgart

Tel. +49 711 2027-710

info@liederhalle-stuttgart.de

www.liederhalle-stuttgart.de